



Gemeinde Steinbach

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Steinbach, mit Beschluss Nr. 13-02/2014 die folgende

2. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach

§ 1 - Änderungen

Dem **§ 1 „Überlassung von Räumen“** wird nachstehender Punkt 3 angefügt.

- 3.** In den überlassenen Räumlichkeiten der Gemeinde Steinbach, gemäß Punkt 1 und 2, sind politische Veranstaltungen nicht gestattet.

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) vom 17. April 2001 sowie der 1. Änderung vom 22. Februar 2010 bleiben unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Steinbach, den 10. Nov. 2014

Gemeinde Steinbach

Hünermund
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. November 2014, bestätigte

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 10. Nov. 2014

Gemeinde Steinbach

Hünermund
Bürgermeister